

Demoversion mit Originalinhalt

UNBEDENKLICHKEITSBESCHÄDIGUNG

für REIFENUMRÜSTUNG EINE ANH. - KRAFTFAHRZEUGE

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- Bezeichnung	Felgenreöße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
4 BH G 254	GTS 1000 / A	v. 3.50 x 17 h. 5.50 x 17	Hersteller Bridgestone:	Für die Reifengrößen
4 HH			v. 130/60 ZR17 tl Cyrox 17	v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT021F Sport Touring 2)
4 FV			h. 170/60 ZR17 tl Cyrox 20	h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl BT021R Sport Touring 2)
				v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT023F GT Sport Touring 2)
				h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl BT023R GT Sport Touring 2)
				v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl Sport Touring T30F GT 2)
				h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl Sport Touring T30R GT 2)
				v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl Sport Touring T30F EVO GT 2)
				h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl Sport Touring T30R EVO GT 2)
				v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl Sport Touring T31F GT 2)
				h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl Sport Touring T31R GT 2)
			(Diese Kombination befindet sich nicht mehr im Lieferprogramm)	
				Die Profile BT021, BT023, T30 und T30 EVO dürfen kombiniert werden.
				v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT016F Pro Hypersport 2)
				h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl BT016R Pro Hypersport 2)
				v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl Hypersport S20F EVO 2)
				h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl Hypersport S20R EVO 2)
				v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl Hypersport S21F 2)
				h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl Hypersport S21R 2)

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor.

Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**;

eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Auflagen: keine

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist eine Kopie der Originalbescheinigung. Die Verwendung der Kopie ist nur für den Fall zulässig, wenn sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Bad Homburg, 07.05.2018

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Leiter Verkauf Motorradreifen

BRIDGESTONE

Deutschland GmbH

#Stammkunden

neuesten Fassung - ist einzusehen unter:

www.bridgestone.de

Geschäftsführer: Andreas Niegisch, Astrid Behn - Stm der Gesellschaft Bad Homburg - Amtsgericht Bad Homburg Handelsregister Nr. HRB 5

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.